

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2017**

Ausgabe - Nr. **44**

Ausgabetag **27.10.2017**

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT TELGTE			
286	24.10.17	a) 16. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadt-Mitte“ hier: Inkrafttreten	664 – 666
287	24.10.17	b) Inkrafttreten des Bebauungsplanes „KiTa Fürstendiek“	667 – 669
VOLKSHOCHSCHULE WARENDORF			
288	24.10.17	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015	670 – 674
KREIS WARENDORF			
289	20.10.17	a) Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2018 mit Anlagen	675
290	24.10.17	b) Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung der Unteren Jagdbehörde	676 – 677

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von
48,- € abgeschlossen werden . Bestellungen sind an das
Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite
www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik “Amtsblatt“
abgerufen werden.

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
291	27.10.17	c) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Bauleistung K 18, Abschnitt 7, Sassenberg	678 – 679
292	18.10.17	d) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungs- entscheidungen	680 – 684

STADT TELGTE

Öffentliche Bekanntmachung

In-Kraft-Treten der 16. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadt-Mitte“ der Stadt Telgte

Der Rat der Stadt Telgte hat am 19.10.2017 in öffentlicher Sitzung aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die 16. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadt-Mitte“ der Stadt Telgte mit Begründung als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Hinweise gemäß §§ 44 und 214, 215 BauGB

Nach § 215 Absatz 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Telgte geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gemäß GO NRW

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die 16. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadt-Mitte“ der Stadt Telgte mit Begründung, die Hinweise gemäß §§ 44, 214 und 215 BauGB sowie der Hinweis gemäß GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 16. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadt-Mitte“ der Stadt Telgte einschließlich Begründung kann bei der Stadtverwaltung Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte, Zimmer 315, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die 16. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadt-Mitte“ der Stadt Telgte mit Begründung tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Telgte, den 24.10.2017

Stadt Telgte
In Vertretung

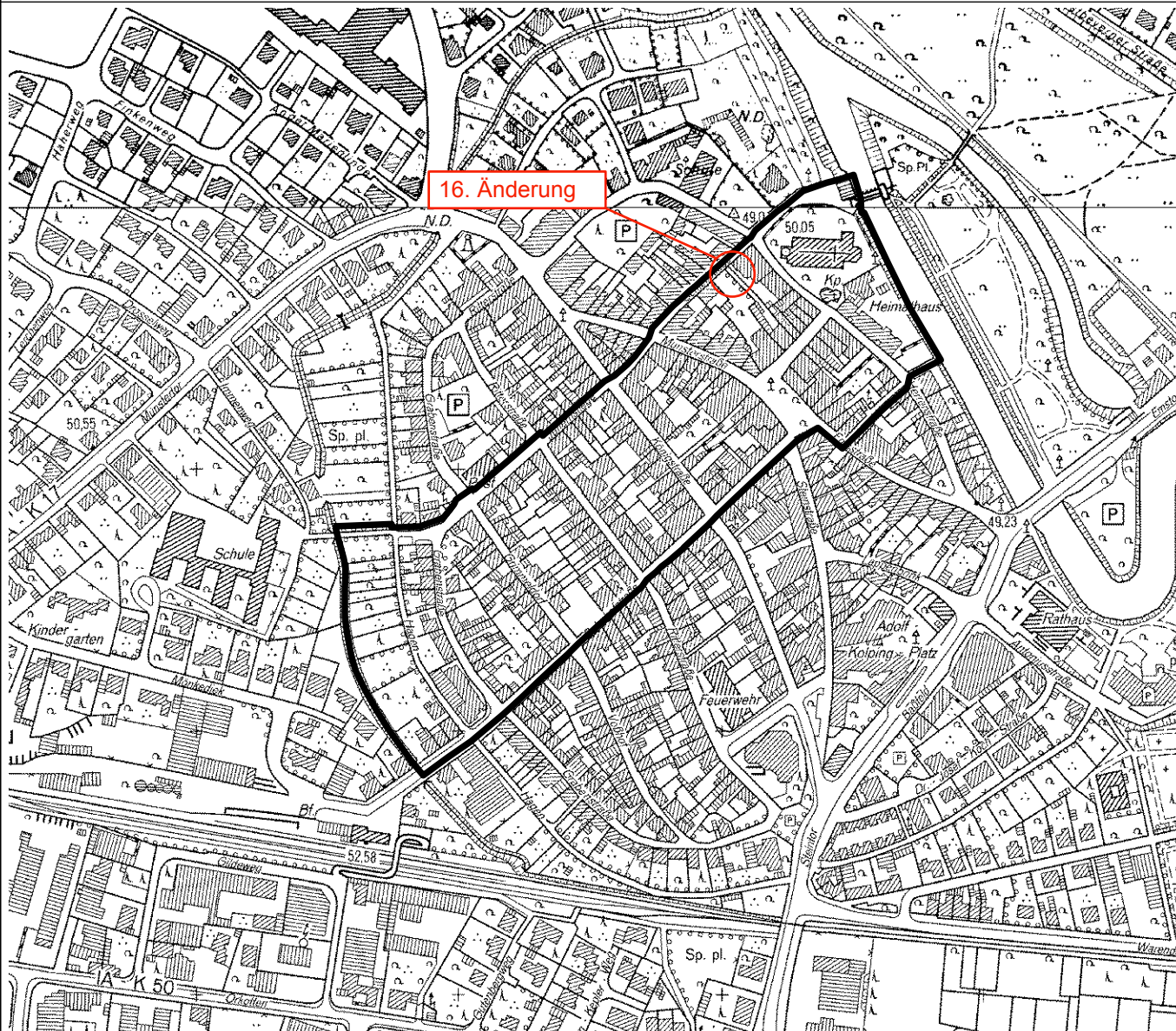
gezeichnet

Thomas Riddermann

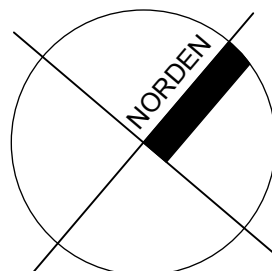

STADT TELGTE

BEBAUUNGSPLAN „ALTSTADT MITTE“

16. ÄNDERUNG



PLANÜBERSICHT M 1 : 5000 

DATUM	05.09.2017	16. Änderung Einschließlich der 1. - 15. Änderung	
PL ^{GR}	168 / 56		
BEARB.	Bo. / Vi.	0 5 10 15 20 30 m	
M.	1 : 500		

BÜRGERMEISTER

PLANBEARBEITUNG

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 • D-48653 Coesfeld
Telefon +49-2541-9408-0 • Telefax 6088
info@wolterspartner.de

STADT TELGTE

Öffentliche Bekanntmachung

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes „KiTa Fürstendiek“ der Stadt Telgte

Der Rat der Stadt Telgte hat am 19.10.2017 in öffentlicher Sitzung aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung den Bebauungsplan „KiTa Fürstendiek“ der Stadt Telgte mit Begründung als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Hinweise gemäß §§ 44 und 214, 215 BauGB

Nach § 215 Absatz 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Telgte geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gemäß GO NRW

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan „KiTa Fürstendiek“ der Stadt Telgte mit Begründung, die Hinweise gemäß §§ 44, 214 und 215 BauGB sowie der Hinweis gemäß GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan „KiTa Fürstendiek“ der Stadt Telgte einschließlich Begründung kann bei der Stadtverwaltung Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte, Zimmer 315, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan „KiTa Fürstendiek“ der Stadt Telgte mit Begründung tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Telgte, den 24.10.2017

Stadt Telgte
In Vertretung

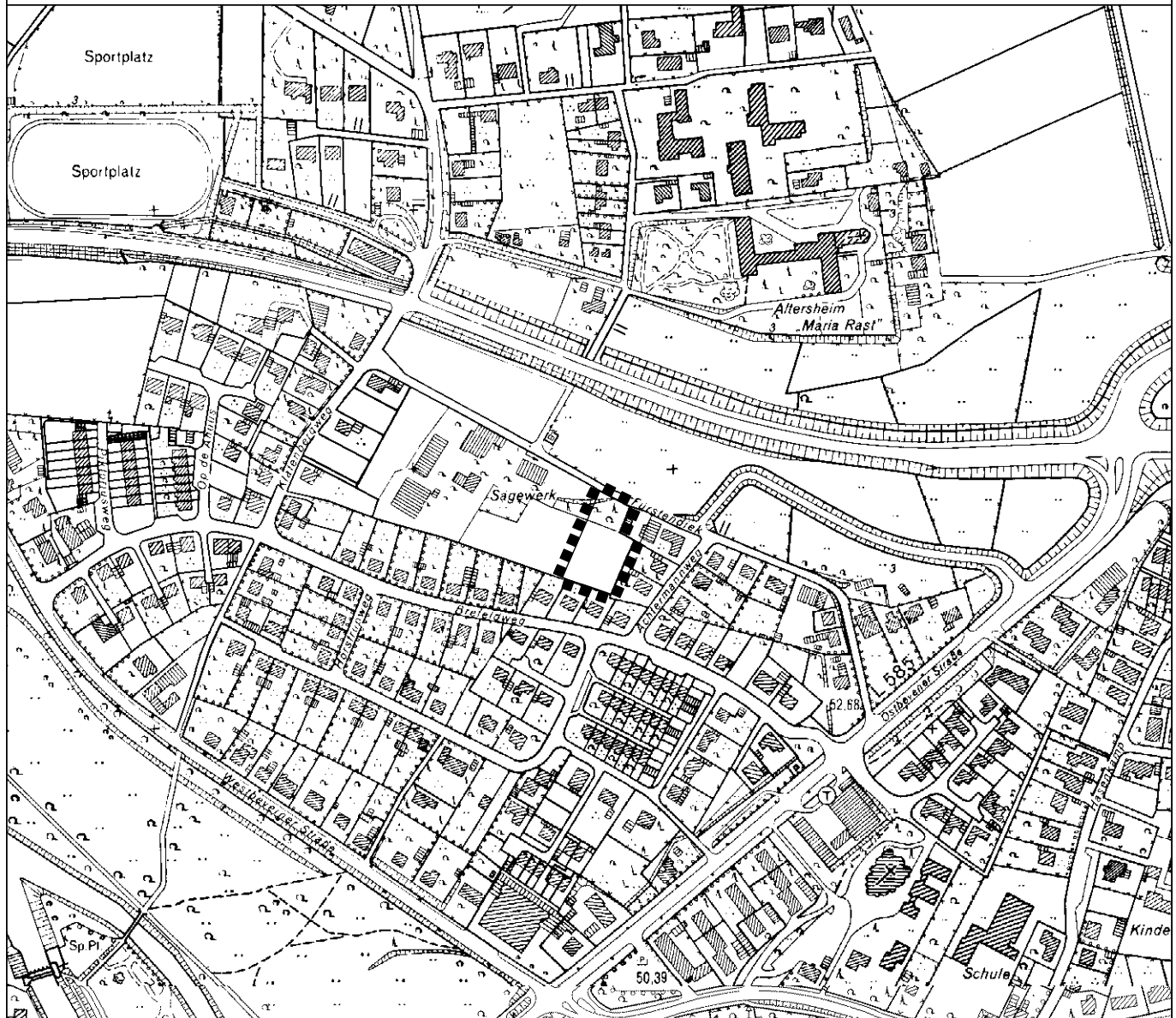
gezeichnet

Thomas Riddermann

STADT TELGTE

BEBAUUNGSPLAN

„KITA FÜRSTENDIEK“



PLANÜBERSICHT M 1 : 5.000

DATUM	27.04.2017		
PL ^{GR}	59,4 x 42		
BEARB.	Bo.		
M.	1 : 1.000		

BÜRGERMEISTER

PLANBEARBEITUNG

WOLTERS PARTNER

Architekten & Stadtplaner GmbH

Daruper Straße 15 • D-48653 Coesfeld

Telefon +49 (0)2541 9408-0 • Fax 6088

info@wolterspartner.de

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015
der Volkshochschule Warendorf gemäß § 18 GKG i. V. m.
§ 96 Abs. 2 GO NRW

Die Verbandsversammlung der Volkshochschule Warendorf hat in ihrer Sitzung am 10.05.2017 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 festgestellt und dem Verbandsvorsteher Entlastung erteilt.

Die Verbandsversammlung fasste am 10.05.2017 folgenden Beschluss:

- a) Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 wird gem. § 18 Abs. 1 GKG NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW in der vorliegenden Fassung festgestellt. Die Feststellung bezieht die dem Jahresabschluss gesetzlich beizufügenden Unterlagen bzw. beigefügten Anlagen ein. Der Jahresabschluss nebst Anlagen wird Anlage zur Niederschrift. Der Jahresüberschuss in Höhe von 3.819,21 € wird gem. § 96 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 75 Abs. 3 GO NRW i. H. v. 1.273,07 € der Ausgleichsrücklage und i. H. v. 2.546,14 € der Allgemeinen Rücklage zugeführt.
- b) Dem Verbandsvorsteher wird Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 (Gesamtergebnis- und Finanzrechnung) und die Bilanz zum 31.12.2015 ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Der Jahresabschluss 2015 wurde mit Schreiben vom 22.5.2017 bei der Kommunalaufsicht des Kreises Warendorf angezeigt.

Der Jahresabschluss wird zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 bei der Volkshochschule Warendorf, Freckenhorster Str. 43, Raum 15 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Warendorf, 24.10.2017


Doris Kaiser
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Jahresabschluss 2015

Gesamtfinanzrechnung							
Volkshochschule Warendorf							
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Übertragungen	Fortgeschr. Ansatz 2015	Ist-Ergebnis 2015	Vergleich fortg. Ansatz / Ist
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	506.461,57	489.000,00	0,00	489.000,00	495.640,70	6.640,70
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	312.538,86	255.400,00	0,00	255.400,00	305.021,64	49.621,64
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	180.799,90	156.800,00	0,00	156.800,00	133.460,88	-23.339,12
07	+ Sonstige Einzahlungen	3.302,97	2.750,00	0,00	2.750,00	1.906,11	-843,89
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	17,87	100,00	0,00	100,00	0,96	-99,04
09	= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.003.121,17	904.050,00	0,00	904.050,00	936.030,29	31.980,29
10	- Personalauszahlungen	-747.188,82	-713.405,00	0,00	-713.405,00	-760.063,79	-46.658,79
11	- Versorgungsauszahlungen	-96.585,55	-63.000,00	0,00	-63.000,00	-54.368,31	8.631,69
12	- Auszahlungen Sach- und Dienstleistungen	-47.987,75	-43.150,00	0,00	-43.150,00	-45.527,19	-2.377,19
15	- Sonstige Auszahlungen	-70.192,81	-75.400,00	0,00	-75.400,00	-76.150,02	-750,02
16	= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-961.954,93	-894.955,00	0,00	-894.955,00	-936.109,31	-41.154,31
17	= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Pos. 9 + 16)	41.166,24	9.095,00	0,00	9.095,00	-79,02	-9.174,02
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	2.000,00	2.000,00
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	2.000,00	2.000,00
26	- Auszahl. f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-6.114,22	-19.000,00	0,00	-19.000,00	-15.308,40	3.691,60
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-6.114,22	-19.000,00	0,00	-19.000,00	-15.308,40	3.691,60
31	= Saldo Investitionstätigkeit (Pos. 23 + 30)	-6.114,22	-19.000,00	0,00	-19.000,00	-13.308,40	5.691,60
32	= Überschuss/ Fehlbetrag (Pos. 17 + 31)	35.052,02	-9.905,00	0,00	-9.905,00	-13.387,42	-3.482,42
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
38	= Änd. des Bestands an eigenen Finanzmitteln (Pos. 32+37)	35.052,02	-9.905,00	0,00	-9.905,00	-13.387,42	-3.482,42
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	50.100,75	0,00	0,00	0,00	85.152,77	85.152,77
41	= Liquide Mittel (Pos. 38,39,40)	85.152,77	-9.905,00	0,00	-9.905,00	71.765,35	81.670,35

Volkshochschule Warendorf - Bilanz zum 31. Dezember 2015

Aktiva

	31.12.2015 €	31.12.2014 €
1. Anlagevermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	6.615,34	9.714,27
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00
1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00
1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00
	0,00	0,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00
1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00
1.2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00
	0,00	0,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00
	0,00	0,00
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	27.857,00	23.023,95
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00
	27.857,00	23.023,95
1.3 Finanzanlagen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.2 Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	11.605,95	11.605,95
1.3.5 Ausleihungen		
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
	11.605,95	11.605,95
2. Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	0,00	0,00
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
	0,00	0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.1 Gebühren	0,00	0,00
2.2.1.2 Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.3 Steuern	0,00	0,00
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	1.017.817,00	1.024.613,49
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	15.637,61	0,00
	1.033.454,61	1.024.613,49
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	21.034,72	5.396,05
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	27.318,55	13.044,53
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00	0,00
	48.353,27	18.440,58
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	186,15	0,00
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel	71.765,35	85.152,77
	1.153.759,38	1.128.206,84
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	824,57	10.520,22
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (§ 43 Abs.7 GemHVO)	0,00	0,00
Summe Aktiva	1.200.662,24	1.183.071,23

Passiva

	31.12.2015 €	31.12.2014 €
1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	83.249,10	71.478,51
1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	41.624,56	35.739,26
1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	3.819,21	17.655,89
	128.692,87	124.873,66
2. Sonderposten		
2.1 für Zuwendungen	3.459,70	2.457,66
2.2 für Beiträge	0,00	0,00
2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00	0,00
2.4 Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
	3.459,70	2.457,66
3. Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen	1.017.817,00	1.022.920,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	12.826,83	12.744,69
	1.030.643,83	1.035.664,69
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Anleihen	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00
4.2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
4.2.5 von Kreditinstituten	0,00	0,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.231,22	2.268,59
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	28.634,62	17.386,63
4.8 Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00
	37.865,84	19.655,22
5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	420,00
Summe Passiva	1.200.662,24	1.183.071,23

KREIS WARENDORF
Der Landrat

48231 Warendorf, den 20.10.2017

Öffentliche Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2018 mit Anlagen für den Kreis Warendorf ist dem Kreistag am 20.10.2017 zugeleitet worden. Der Entwurf wird für die Dauer des Beratungsverfahrens des Kreistages und seiner Ausschüsse ab sofort in folgender Dienststelle während der Dienststunden (montags bis donnerstags 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr) verfügbar gehalten:

Kreishaus Warendorf, Kämmerei, Raum C 1.93,
Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf

Ferner ist der Entwurf im Internet (www.kreis-warendorf.de/haushalt) einsehbar. Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden in der Zeit von Montag, 30.10.2017, bis Mittwoch, 15.11.2017, bei der o. g. Dienststelle Einwendungen erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung voraussichtlich am 15.12.2017.


Dr. Olaf Gericke

Die Untere Jagdbehörde des Kreises Warendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1.

Nach § 19 Abs. 3 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995, S.2; 1997, S.56), in der zurzeit geltenden Fassung wird das Verbot der Baujagd im Kunstbau für die Jagdjahre 2017/18 bis 2021/22 jeweils für die Zeit vom 16.07. bis zum 28.02. (Jagdzeit der Altfüchse) zum Schutz der Tierwelt aufgehoben.

2.

Die sofortige Vollziehung der unter Nummer 1 getroffenen Anordnungen wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

3.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung des Verbotes der Baujagd im Kunstbau entfallen.

4.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.03.2022.

5.

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW: 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Warendorf wirksam.

6.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Warendorf, Waldenburgerstr. 2, 48231 Warendorf während der allgemeinen Geschäftszeiten im Kreishaus eingesehen werden.

Gründe zu 1, 2 und 4:

Nach dem Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.10.2017 wird zum Schutz der Tierwelt auf Basis einer von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung erarbeiteten und regelmäßig fortzuschreibenden Gebietskulisse zeitweise das Verbot der Baujagd im Kunstbau aufgehoben.

Nach der vorliegenden Gebietskulisse der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung sind der Feldhase, Fasanen und andere Zielarten im gesamten Kreis Warendorf schützenswert.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die zeitweise Baujagd im Kunstbau keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Der Schutz insbesondere des Feldhasen ist höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen, da durch die Rechtsprüfung im Klageverfahren und die Aussetzung der Baujagd im Kunstbau ein nicht hinzunehmender Schaden bei der Feldhasenpopulation entstehen würde.

Die Frist unter Ziffer 4 ist entsprechend dem vorliegenden Erlass auf den 31.03.2022 festzulegen.

Diese Verfügung ist mit dem Kreisjagdberater, Herrn Josef Roxel abgestimmt.

Ihre Rechte

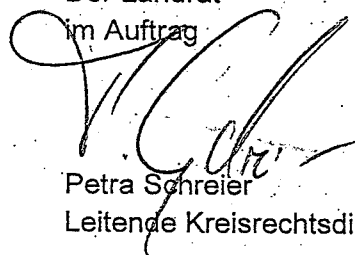
Gegen *diese Verfügung* kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster (Piusallee 38, 48147 Münster) erhoben werden.

Die Klage gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Eine Aussetzung der Vollziehung kann bei mir beantragt werden. Auf Antrag kann auch das Verwaltungsgericht Münster (Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster) die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen. (vgl. § 80 Abs. 4, 5 VwGO)

Warendorf, 24.10.2017

Der Landrat
im Auftrag



Petra Schreier
Leitende Kreisrechtsdirektorin

Öffentliche Ausschreibung

Vergabe-Nr.: 17-66-003

- Auftraggeber:** Kreis Warendorf
Der Landrat
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf
Fax: 02581/53-1099
- Vergabearart:** Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- Art des Auftrags:** Bauleistung
- Ausführungsort:** **K 18, Abschnitt 7, Sassenberg**
- Art und Umfang der Leistung:** Neubau eines gemeinsamen Rad- und Gehweges im Zuge der K 18, einschließlich einer Deckenerneuerung in Teilbereichen
- Aufteilung in Lose:** Nein
- Zulassung v. Nebenangeboten:** Ja
- Ausführungszeit:** 15.01.2018 - 31.05.2018
- Anforderung der Vergabeunterlagen**
Zeit: bis 10.11.2017
Form: schriftlich
- per Post: Anschrift, s. Auftraggeber, Zusatz:
Zentrale Vergabestelle
- per E-Mail: ZVS@kreis-warendorf.de
- per Fax: 02581/53-1099
- Gebühren für den Versand der Vergabeunterlagen**
Die Vergabeunterlagen werden grundsätzlich gebührenfrei per E-Mail versandt.
- Versand der Vergabeunterlagen:** nach Anforderung der Vergabeunterlagen
- Ablauf der Angebotsfrist:** 24.11.2017, 10:00 Uhr
- Anschrift für Angebotsabgabe:** Kreis Warendorf
Der Landrat
Zentrale Vergabestelle
Zimmer A3.08
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf
- Form der Angebote:** schriftlich (auf dem Postweg oder direkt einzureichen)
- Bei der Angebotseröffnung zugelassene Personen:** Bieter und ihre Bevollmächtigten
- Angebotseröffnung:** 24.11.2017, 10:00 Uhr, Kreishaus Warendorf
(Anschrift s.o.), Zimmer A3.08

Zahlungsbedingungen: VOB/B

Rechtsform von Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

Ablauf der Zuschlagsfrist: 22.12.2017

Hauptmassen:

Neubau eines Rad- und Gehweges, einschl. Deckenerneuerung		
110	St	Wurzelstöcke roden
2402	m ²	Baufeldräumung
201	m	Unterschiedliche Zäune aufnehmen und wieder setzen
3220	m ³	Oberboden aufnehmen
450	m ³	Boden lösen, laden u. profilgerecht einbauen
4141	m ²	Geogitter – Vliesstoffkombination liefern und verlegen
530	m	Entwässerungsleitung DN 200 K herstellen
7	St	Str-Ablauf liefern und einbauen
2675	m ³	Frostschutz 0/45, d = 40 cm, liefern und einbauen
4400	m ²	AC 22 TN liefern und einbauen
4400	m ²	AC 5 DL liefern und einbauen
4818	m ²	AC 16 BS liefern und einbauen, Profilierung Fahrbahn
4818	m ²	AC 8 DS liefern und einbauen
612	m	Hochbord 15/30 liefern und setzen
612	m	Entwässerungsrinne vor HB, 2-reihig

Nachweise zur Eignung:

Eignungsnachweise i.S. des § 6a Abs. 2 VOB/A. Sofern keine Eintragung im Präqualifikationsverzeichnis vorliegt, sind die Nachweise durch Eigenerklärungen zu erbringen.

Hinweis zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG):

Für die Vergabe öffentlicher Aufträge kommen die Anforderungen und Verpflichtungen des TVgG zur Anwendung.

Bieter sowie Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bereits bekannt sind, haben Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 TVgG und des § 8 TVgG abzugeben.

Auskünfte

zum Vergabeverfahren: Zentrale Vergabestelle, Tel.: 02581/53-3011 o. -3012
E-Mail: ZVS@kreis-warendorf.de

zum Leistungsverzeichnis: Herr Bohnen, Tel.: 02581/53-6661
E-Mail: Karl.Bohnen@kreis-warendorf.de

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Münster, 48128 Münster

Warendorf, den 27.10.2017

Kreis Warendorf
Der Landrat

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Yordan Stanchev

letzte bekannte Anschrift: **Hellstr. 6, 48231 Warendorf**
mit Schreiben vom : **18.10.2017**
Aktenzeichen : **368300/UZ/102/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 18.10.2017

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Frau Anika Kettner

letzte bekannte Anschrift: **Goethestr. 10, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **16.10.2017**
Aktenzeichen : **368300/UZ/101/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 16.10.2017

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Lars Halkiew, zuletzt wohnhaft in Warendorfer Straße 1 59227 Ahlen mit Schreiben vom 24.10.2017, Aktenzeichen 3100/120431 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 2.17, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Pascal Aldinger, zuletzt wohnhaft in Sackstraße 6 59269 Beckum mit Schreiben vom 25.10.2017, Aktenzeichen 3200/418316 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Beckum, Zimmer 2.14, Alleestraße 72 -74, 59269 Beckum, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Karolina Kreft, zuletzt wohnhaft in Hammer Str. 235a 59075 Hamm mit Schreiben vom 25.10.2017, Aktenzeichen 3913/297380 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 2.20, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Dorin Chilom, zuletzt wohnhaft in Haydnstraße 2 48336 Sassenberg mit Schreiben vom 25.10.2017, Aktenzeichen 3340/213214 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Sassenberg, Zimmer 215, Schürenstraße 17, 48336 Sassenberg, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat